

Eingriff in den Gang des Zuges oder des Transportis auf dem vorgeschriebenen Wege, sowie jeder Einwirkung auf die Handhabung des Bahndienstes zu enthalten. Er ist für sich und seinen Transport verbunden, den dienstlichen Anordnungen der durch Uniform oder sonstiges Dienstabzeichen kenntlichen oder mit einer besonderen Bescheinigung versehenen Bahnpolizeibeamten Folge zu leisten (Bahnp. Regl. §. 53 ff.), und hat auf Ansuchen dieser Beamten gegen Angehörige seines Transportis wegen Nichtbefolgens bahnpolizeilicher Anordnungen einzuschreiten.

3. Er hat etwaige Beschwerden über Eisenbahnbeamte an deren Vorgesetzte, an den nächsten Bahnhofskommandanten oder an seinen eigenen Dienstvorgesetzten zu richten.

### §. 21.

Reichs-Eisenbahn-Amt.

1. Das Reichs-Eisenbahn-Amt bildet die Zentralkstelle der Civil-Eisenbahnverwaltungen für alle durch die gegenwärtige Ordnung geregelten Angelegenheiten (§§. 14, 2 und 23, 1).

2. Es theilt die bei ihm zur Sprache gebrachten Beschwerden von Eisenbahnverwaltungen gegen Militärbehörden dem General-Inspekteur des Etappen- und Eisenbahnwesens mit (§. 13, 1), es prüft die von Militärbehörden gegen Eisenbahnverwaltungen erhobenen Beschwerden und führt dieselben ihrer Erledigung zu.

3. Sofort nach Ausspruch der Mobilmachung entsenden die beteiligten Landesregierungen auf Grund vorgängiger Vereinbarung mit dem Reichs-Eisenbahn-Amt sachverständige, mit den lokalen Einrichtungen des Eisenbahnbetriebes vertraute Kommissare nach dem Sitze des Erkeren, welche über die betreffenden Einrichtungen und örtlichen Verhältnisse Auskunft ertheilen und dem Reichs-Eisenbahn-Amt mit ihrem Rath zur Seite stehen, von diesem auch erforderlichenfalls mit der Ausführung der im militärischen Interesse zu treffenden Anordnungen unmittelbar betraut werden können. Die Befugnisse der Militär-Eisenbahnbehörden zur Stellung direkter Anforderungen an die Eisenbahnverwaltungen (§§. 17 und 23, 4) werden hierdurch nicht berührt.

### §. 22.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

1. Der Staatssekretär des Reichs-Postamts tritt zur Sicherstellung des Postbetriebes auf den Eisenbahnen für den Kriegesfall schon im Frieden mit dem Chef des Generalstabes der Armee durch einen zu befehlenden Vertreter in Benehmen.

2. Der Staatssekretär des Reichs-Postamts bereitet in gleicher Weise im Frieden möglichst direkte telegraphische Verbindungen zwischen den Amtsführern der Militär-Eisenbahnbehörden und von diesen zu den Amtsführern der Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltungen mittelst der Reichstelegraphenlinien vor.

3. Derselbe bestellt für die Zwecke dieser Ordnung mit Eintritt der Mobilmachung einen Vertreter bei jeder Linien-Kommandantur.